Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 15. December 1855.

1. Nachbewilligungsantrag der Polizeidirection.

Die Polizeidirection hat dem Senate berichtet: von der für ihre Ausgaben bewilligten Summe von 10,760 Thalern seien bis dahin 7803 Thaler 3 Grote verwandt und demnach nur ein Saldo von 2956 Thalern 3 Grote noch zur Verfügung. Mit diesem letzteren sei aber um so weniger ausreichen, als allein für Zahlungen an das Arbeitshaus auf Rechnung des laufenden Halbjahrs gegen 2000 Thaler erforderlich seien, und werde daher ein den Voranschlag um 1400 Thaler übersteigender Mehrbedarf, soweit derselbe sich bis jetzt übersehen lasse, eintreten. Der fragliche Mehraufwand sei theils durch die ausnehmend große und im Voraus gar nicht zu berechnende Ausgabe für die Verpflegung fremder Kranker im Krankenhause (bis jetzt 1766 Thaler), theils durch die gesteigerten Unkosten für am Arbeitshause detinirte Personen (Bettler, Vagabonden, gerichtlich zu Gefängniß mit Arbeit verurtheilte Sträflinge), sowie durch die in Folge des Umbaus im Detentionshause nothwendig gewordene Dislocirung von Gefangenen nach dem Arbeitshause (bis jetzt 1780 Thaler 43 Grote), endlich durch verschiedene andere, ihrer Natur nach sich jeder genauen Vorausberechnung entziehende Ausgaben, als für Unterbringung verwahrloster Kinder im «Ellenener Hof», für polizeiliche Thätigkeit bei mehreren besonders erheblichen Criminalfällen, für Erneuerung der Straßentafeln, Numerirung der Freimarktsbuden u. dgl. m., verursacht worden. — Der Senat hat nicht umhin können den fraglichen Mehrbedarf unter diesen Umständen als gerechtfertigt anzuerkennen, und er beantragt daher eine Nachbewilligung von 1400 Thaler auf den Fond für Kosten der Polizeidirection auszusprechen.

2. Nachbewilligung zu dem Specialbudget der Gassenreinigung.

Sodann hat dieselbe Behörde vorgestellt, daß in dem Specialbudget der Gassenreinigung „für die Wegschaffung von Eis und Schnee" etwa 1800 Thaler ausgesetzt seien, welcher Betrag sich stets unzureichend erwiesen habe, wenn ein härterer Winter und ein stärkerer Schneefall eingetreten sei. Obwohl nun im vorigen Winter die Reinigung der Straßen von Schnee und Eis so lange, bis durch anhaltendes Thauwetter bereits eine Auflösung der aufgehäuften Massen begonnen habe, aufgeschoben und aus finanziellen Rücksichten erst dann angeordnet worden sei, als die Straßen unfahrbar zu werden drohten, so seien doch zur Reinigung der Straßen von Schnee und Eis nahe an 19,000 zweispännige Fuhren erforderlich gewesen. Durch die zu diesem Zwecke verwandten Ausgaben sei ein Mehraufwand von 1600 Thalern nothwendig geworden, um deren Nachbewilligung ersucht werde.

Der Senat trägt kein Bedenken, unter obwaltenden Umständen auch diese Nachbewilligung von 1600 Thalern zu beantragen.

3. Nachbewilligungsantrag für die Ausgaben des Detentionshauses.

4. Nachbewilligungsantrag der Eisenbahn-Deputation für die Verlängerung der Eisenbahn vom Bahnhofe nach der Weser.

Die in den beifolgenden Berichten enthaltenen, sub 3 und 4 rubricirten Nachbewilligungsanträge theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mit dem Bemerken mit, daß die Finanz-Deputation von denselben Kunde erhalten, inzwischen ihrerseits nichts dabei zu erinnern gefunden hat.

5. Staatsseitige Subventionirung concessionirter Volksschullehrer.

Ueber diesen bereits im Jahre 1851 angeregten Gegenstand hat die Schuldeputation einen ausführlichen Bericht übergeben, welchen der Senat hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, in gleicher Weise wie den ihm eingereichten

6. Bericht der Deputation für die Bürgerweide

zugehen läßt.

7. Gesuch der Freischullehrer um Gehaltserhöhung.

Endlich tritt der Senat in Betreff des obigen Gegenstandes dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 28. v. M. bei.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 15. December 1855.

Nachbewilligungsantrag
für die Ausgaben des Detentionshauses.

Obgleich bei Aufstellung des Budgets für dieses Jahr Rücksicht auf die hohen Preise der Lebensmittel genommen war, so reicht doch die in jenem Budget in Ausgabe gesetzte Summe von 8050 Thalern nicht aus, wie das Folgende ergiebt:

1) Für Speisung werden noch erforderlich sein ..... ℔ 100.
2) Medicamente ..... = 60.
3) Feuerung ..... = 225.
   Diese Mehrausgabe hat ihren Grund in dem vorigen lang anhaltenden Winter, sowie in den höheren Preisen des Heizmaterials im gegenwärtigen Winter.
4) Haushaltung ..... = 165.
   Durch den Neubau und die Ueberwölbung der Zellen wurde manche Ausgabe verursacht, die im Budget nicht angeschlagen werden konnte. Der ganze Betrag dieser Mehrausgabe beläuft sich auf 350 Thaler — wovon hier nur 165 Thaler ausgeworfen sind, weil von den für den Criminalgerichtssaal im Budget angesetzten .... ℔ 210.
   da in dem Local bei den überhäuften Geschäften des Gerichts weitere bauliche Arbeiten nicht thunlich waren, nur ..... = 25.
   verwandt werden konnten, die übrigen ..... ℔ 185.
   aber zu den gedachten Mehrkosten mit ..... = 350.
   (für Anschaffungen von Zellenmobiliar) verwendet worden und also nur nachzubewilligen bleiben .. ℔ 165.

Die Deputation für die Gefängnisse beantragt somit eine Nachbewilligung zum Belaufe von ..... = 550.

Bremen, am 14. December 1855.

(gez.) **C. F. G. Mohr.** (gez.) **G. Bagelmann.**

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 15. Decbr. 1855.

Bericht der Eisenbahn-Deputation
die Verbindung des Bahnhofs mit der Weser betreffend.

Ungeachtet die Uferarbeiten am Bindwams im Laufe des Sommers verschiedentlich durch einen hohen Wasserstand der Weser unterbrochen worden sind, ist es doch gelungen, diese Arbeiten bis auf einige geringfügige Kleinigkeiten vor Eintritt des Winters zu beendigen. Durch verschiedene Umstände, welche aus dem beifolgenden Berichte des Bauinspectors Brockmann näher ersichtlich sind, ist indessen die Ausführung des Baus um etwas vertheuert worden, so daß die Baukosten sich statt auf 60,000 Thaler nunmehr auf 61,800 Thaler belaufen werden. Die Deputation erlaubt sich daher auf eine Nachbewilligung von 1800 Thalern anzutragen.

Bremen, den 15. December 1855.

Die Eisenbahn-Deputation

(gez.) **J. W. Bredenkamp.** Dr. (gez.) **Wm. Haas.**

Unter-Anlage
zur Anlage II. der Mittheilung des Senats
vom 15. Decbr. 1855.

Bericht
die Ausführung der Bauwerke am Bindwams betreffend.

Bei Aufstellung des Kostenanschlages über die Aufführung des neuen Deiches vom Bindwams bis zu Wenkes Platz wurden die damals vorhandenen Tiefen als maßgebend angenommen, auch dabei vorausgesetzt, daß der Klei vom Werder an der kleinen Weser entnommen werden könnte; beide Voraussetzungen sind aber nicht eingetroffen, denn durch den Eisgang des vorigen Winters hatte sich das Flußbett, dort wo der Deich ausgeführt werden mußte, um 5 Fuß vertieft, und es war also eine viel größere Quantität Erde zur Bildung des neuen Deiches erforderlich, und mußte deshalb auch zur Sicherung desselben der Raum zwischen diesem und dem alten Deiche bis zu einer gewissen Höhe ausgefüllt werden, weshalb zum Deiche und zur Ausfüllung statt der veranschlagten 845,000 Cbfß.
an Klei und Sand ..... 1,460,000 Cbfß.
also ein Mehr von ..... 615,000 Cbfß.
Erde und Sand verwendet werden mußte. Die Erde mußte aber statt vom Werder an der kleinen Weser von dem obersten Theile desselben an der großen Weser entnommen werden,

wodurch der Transport ganz erheblich vertheuert wurde; dazu stellte derselbe sich außerdem noch höher als in früheren Jahren, weil im Laufe des Sommers noch andere große Erdarbeiten zur Ausführung gelangten, wodurch ein bedeutender Mangel an Arbeitskräften sich zeigte und eine Erhöhung des bisher bezahlten Lohnes die unmittelbare nicht zu vermeidende Folge war, weil der Deich nothwendig vollendet werden mußte.

Von einigem Einflusse auf den Kostenpunkt sind indeß auch die im Laufe des Sommers eingetretenen öfteren Anschwellungen der Weser gewesen, indem der Transport der Fahrzeuge dadurch schwieriger und kostspieliger wurde, und also jede Schiffsladung Klei einen höheren Kostenaufwand erforderte, als es bei niedrigerem Wasserstande der Fall war.

Es sind nun für die Bauwerke am Bindwams, nämlich für Aufführung der Ufermauer und des Kanals, Hinterfüllung der Ufermauer und Aufführung des Deiches im Ganzen ..... 60,000 ℳ
bewilligt, dagegen stellt sich aus den vorangeführten Ursachen der dafür erforderliche Gesammtbetrag auf ..... 61,800 ℳ
mithin würden noch zur Vollendung der Arbeiten ..... 1,800 ℳ
nachzubewilligen sein.

Bremen, den 1. December 1855. (gez.) **Joh. Brockmann.**

Anlage III
zur Mittheilung des Senats
vom 15. Decbr. 1855.

Bericht der Schuldeputation
in Betreff der concessionirten Volksschullehrer.

Die Schuldeputation hat zufolge eines am 27. November und 3. December 1851 erhaltenen Auftrages darüber zu berichten, ob und welchergestalt die den concessionirten Volksschullehrern bisher von Staatswegen geleistete Beihülfe — welche bekanntlich seit 1844 in der Vergütung der halben Miethe für Schullocal und Wohnung und in einer Summe von 500 Thaler jährlich für außerordentliche Fälle besteht — sei es auch nur transitorisch, zu vermehren oder zweckmäßig zu modificiren sei. In ihrem am 17. Februar 1854 eingereichten Jahresbericht hat sie, unter Andeutung der Mängel dieser Schulen, ihre Ansicht bereits dahin ausgesprochen, daß eine Vermehrung oder Modificirung der gedachten Beihülfe sich nur dann empfehle, wenn dadurch zugleich eine verbesserte Einrichtung der Schulen sich erreichen lasse, im Uebrigen aber hat sie geglaubt, einen weitern Bericht sich noch vorbehalten zu müssen.

Es kommt nämlich bei Beurtheilung dieser Angelegenheit vor Allem die Frage in Betracht, ob und in wiefern es, neben den Freischulen und Kirchspielschulen, überhaupt noch concessionirter Volksschulen für die schulpflichtige Jugend bedarf, eine Frage, deren Beantwortung erst jetzt, nachdem der Erfolg der in den letzten Jahren stattgehabten vielfachen Bemühungen um Erweiterung und Verbesserung der Freischulen und Kirchspielschulen sich herausgestellt hat, in genügender Weise geschehen kann.

Was zunächst diejenigen schulpflichtigen Kinder, welche freien Schulunterricht genießen sollen, anbetrifft, so ist für dieselben durch die Reorganisation der Freischulen in sofern genügend gesorgt, als in diesen Schulen jetzt nicht nur alle Kinder über 8 Jahr, mit Einschluß derjenigen, welche aus Mangel an Raum bisher in concessionirten Schulen, gegen Bezahlung von Schulgeld Seitens des Staats untergebracht werden mußten, sondern auch die größere Zahl der 6 bis 8jährigen Kinder Aufnahme finden, welche letzteren bisher, in Gemäßheit der Verordnung vom 15. October 1823, sämmtlich concessionirten, meist von Frauenzimmern geleiteten Schulen zugewiesen wurden und wofür bis Ende 1851 das Armeninstitut und seit dieser Zeit der Staat das Schulgeld bezahlte. Das Bedürfniß concessio-

nirter Schulen zur Aufnahme von Freischülern hat sich demnach erheblich vermindert; nur in Betreff der Elementarschüler wird es in einigen Districten fortdauern, nämlich in der Neustadt, falls eine größere Ausdehnung der dortigen Freischule vermieden werden soll, und in der Vorstadt in Gegenden, die für kleine Kinder zu entfernt vom Local der Freischule liegen.

Dagegen läßt sich in Ansehung derjenigen schulpflichtigen Kinder, für welche von den Angehörigen Schulgeld bezahlt wird, schon jetzt mit Sicherheit annehmen, daß die Kirchspielsschulen, trotz der ansehnlichen zum Theil bereits ausgeführten, zum Theil noch in der Ausführung begriffenen Erweiterung derselben, nicht im Stande sein werden sie sämmtlich aufzunehmen. Es werden auch im günstigen Falle in der westlichen Altstadt über 600, in der Neustadt über 500 Geldschüler übrig bleiben, für die die Kirchspielschulen keinen Raum darbieten. Selbst in der Vorstadt wird das Bedürfniß nicht ganz gedeckt. Nur in der östlichen Altstadt ist Aussicht vorhanden, daß die Kirchspielschulen genügen.

Unter diesen Verhältnissen, die sich mit der Zunahme der Bevölkerung noch ungünstiger gestalten, kann man die Reorganisation des Volksschulwesens nicht mit der Reorganisation der Freischulen und der Kirchspielschulen als vollendet betrachten. Es wird vielmehr, wenn man die Zahl der Freischulen und der Kirchspielschulen nicht erheblich vermehren will, nicht nur dafür zu sorgen sein, daß in den verschiedenen Gegenden der Stadt stets eine dem Bedürfnisse genügende Zahl concessionirter Schulen vorhanden sei, sondern eben so sehr dahin gestrebt werden müssen, daß sie gut eingerichtet seien, und dieses um so mehr, als sonst dennoch der Andrang zu den Freischulen und Kirchspielschulen sich leicht in einer alles Maß überschreitenden Weise vermehren und neue kostspielige Einrichtungen hervorrufen wird.

Die jetzt vorhandenen concessionirten Schulen sind theils Elementarschulen, theils Schulen für Kinder vom 6. bis 14. Jahren. In Ansehung des Schulgeldes stehen einige den Kirchspielschulen gleich, andere nehmen ein geringeres und noch andere ein höheres Schulgeld, und dennoch erhalten Alle gleichmäßig die halbe Miethe vom Staate vergütet. Was ihre sonstige Einrichtung anbetrifft, so ist dieselbe bei manchen nicht der Art, daß der Erfolg der Schulerziehung hinlänglich gesichert erscheint. Denjenigen Schulen, welche sich nicht bloß mit Elementarunterricht befassen, fehlt es fast durchgehends an einer selbst in den Freischulen vorhandenen genügenden Classeneinrichtung, indem die erforderliche Anzahl von Stufenclassen entweder nicht vorhanden ist oder, wo dieses der Fall sein sollte, einzelne Classen mit Schülern überfüllt sind, auch eine Trennung der Geschlechter selbst in den letzten Schuljahren nicht stattfindet. Dazu kommt, daß die Schulgebäude, besonders die Lehrzimmer, hinsichtlich ihrer Lage, Größe, Umgebung, des Lichts und sonstiger Eigenschaften viel zu wünschen übrig lassen. Der nachtheilige Einfluß solcher Mängel in der äußeren Einrichtung der Schulen kann selbst von einem besonders tüchtigen, für seinen Beruf begeisterten Lehrer nur zum Theil abgewandt werden. Gehört aber der Lehrer zu den mittelmäßigen oder hat er zu Gehülfen junge unerfahrene Lehrer oder wenig begabte Frauenzimmer, so werden jene Mängel doppelt fühlbar, und die Schule bleibt weit von dem Ziele ab, welches zu erreichen ihre Aufgabe ist.

Die concessionirten Schulen erhalten in dem Organismus unseres städtischen Volksschulwesens erst dadurch die rechte Stelle, daß sie entweder die Lücke zwischen den Freischulen und den Kirchspielschulen oder die Lücke zwischen diesen letzteren und den höheren Lehranstalten auszufüllen bestimmt werden. Soll dem schon jetzt merklichen Andrange zu den Freischulen wirksam begegnet werden, so muß es für diejenigen unserer Mitbürger, die das in den Kirchspielschulen übliche Schulgeld nicht bestreiten, aber doch etwas für die Schulbildung ihrer Kinder aufwenden können, Schulen mit geringerem Schulgelde geben. Andererseits sind Schulen mit höherem Schulgelde in manchen Gegenden der Stadt ein Bedürfniß. Dagegen werden Schulen mit demselben Schulgelde wie die Kirchspielschulen erst dann nothwendig sein, wenn diese letzteren für die in ihrer Sphäre vorhandenen Kinder nicht ausreichen oder in ihren Leistungen hinter gerechten Erwartungen zurückbleiben sollten.

Schulen, welche in Ansehung des Schulgeldes zwischen den Freischulen und den Kirchspielschulen die Mitte halten, bedürfen, wenn sie nicht lediglich ein- oder zweiclassige Elementarschulen sind, zur Herstellung und Erhaltung einer guten äußeren und inneren Einrichtung unstreitig einer größeren Unterstützung, als ihnen bisher durch Bewilligung der halben Miethe zu Theil geworden ist. Dasselbe ist, wenngleich in geringerem Grade, bei den mit den Kirchspielschulen auf einer Linie stehenden Schulen der Fall. Einem Lehrer, welcher, um ein Beispiel anzuführen, 240 Schüler, Knaben und Mädchen vom 6ten bis 14ten Jahre, in 4 Classen vertheilen, für zweckmäßige Schullocale sorgen, drei tüchtige Gehülfslehrer und eine Lehrerin für Handarbeiten annehmen, und außerdem die Kosten für wenigstens ein Dienstmädchen bestreiten will, bleibt bei einem Schulgelde von 4 Thalern oder gar

3 Thalern, jährlich zum Unterhalt für sich und seine Familie in der That nur wenig übrig, selbst wenn er nur für die halbe Miethe zu sorgen hat. Ganz anders stellt sich freilich die Sache, wenn er ein wenig genügendes aber dafür um so billigeres Schullocal wählt, die Schüler in eine Classe weniger vertheilt und hiedurch so wie durch die Mitwirkung seiner Frau die Kosten für zwei Gehülfslehrer spart. Was wird aber die Schule dann leisten können?

Aus dem Gesagten dürfte sich zur Genüge ergeben, daß für Schulen mit geringem Schulgelde die bisherige Unterstützung nicht ausreichend ist. Eine größere Unterstützung kann, was die Art derselben anbetrifft, in einer erhöheten Miethvergütung bestehen oder nach der Zahl der Classen oder nach noch anderen Verhältnissen bemessen werden. Es dürfte indeß nicht gerathen sein, hierüber so wie über die Größe der Unterstützung etwas Allgemeines festzusetzen, da Beides von der Gegend, in welcher die Schule sich befindet, von der Größe des Schulgeldes, der Zahl der Schüler und der Classen, und von den Leistungen, die man sich von der Schule versprechen darf, sowie von manchen anderen Umständen wird abhängig sein müssen und sich erst hiernach in zweckmäßigster Weise bestimmen läßt. Nach einer ungefähren Berechnung dürfte jedoch die Mehrausgabe für eine solche Unterstützung im Ganzen die Summe von 2000 Thaler jährlich nicht übersteigen, während, wenn man von concessionirten Schulen gänzlich absehen und zur Befriedigung des vorhandenen Bedürfnisses die Zahl der Freischulen und der Kirchspielschulen noch vermehren wollte, ungleich größere Geldmittel erforderlich sein würden.

Die Schuldeputation möchte daher um die Ermächtigung bitten, die angeführte Summe für das in Frage stehende Volksschulwesen in ihr Specialbudget aufzunehmen. Es kann sich selbstverständlich nicht darum handeln, solchen Schulen aus Staatsmitteln Gelder zufließen zu lassen, die ohne Rücksicht auf ein wahres Bedürfniß lediglich auf Speculation beruhen oder in ihrer Leitung keine oder nur eine geringe Gewähr für genügende Leistungen erwarten lassen. Vielmehr wünscht die Deputation die Ueberzeugung zu erregen, daß keine Verwendung der von ihr beantragten Gelder anders als im wahren Interesse unseres Volksschulwesens stattfinden werde. Es wird daher in jedem einzelnen Falle der vom Scholarchate in die Schuldeputation zu bringende Antrag motivirt sein müssen durch die Nachweisung

1) daß das Vorhandensein der zu unterstützenden Schulanstalt einem wirklichen Bedürfnisse abhilft und die Tüchtigkeit des Vorstehers genügende Leistungen mit Grund erwarten läßt;
2) daß das Schulgeld in richtigem Verhältnisse zu dem vorhandenen Bedürfnisse und zu den Leistungen der Schule stehe;
3) daß hinsichtlich des Locals, der Classeneinrichtung, der anzunehmenden Gehülfslehrer, sowie der sonstigen Schuleinrichtung im Wesentlichen denjenigen Anforderungen wird entsprochen werden, welche zur Sicherung des Erfolgs der Schulerziehung unerläßlich erscheinen;
4) daß hinsichtlich der der Schule zu gewährenden Unterstützung das wirkliche Bedürfniß genau ermittelt und über die Befriedigung desselben nicht hinausgegangen ist.

Sämmtliche den concessionirten Schulen aus der Staatscasse zufließenden Unterstützungen, welcher Art sie auch sein mögen, können vernünftigerweise nur dazu dienen, die Erreichung der Zwecke, zu welchen die Schulen da sind, zu fördern. Es sollte daher selbstredend einem Lehrer oder einer Lehrerin die halbe Miethe oder eine sonstige Unterstützung nur in sofern und so lange gewährt werden, als die Behörde sich überzeugt halten darf, daß dadurch die Erreichung des Schulzwecks wirklich gefördert, namentlich für ein gutes Schullocal und eine genügende Schuleinrichtung den Umständen angemessen Vorsorge getroffen wird. Die Schuldeputation hofft, daß es nur gebilligt werden kann, wenn nach diesem Grundsatze verfahren wird.

Bremen, am 9. December 1855.

Die Schuldeputation.

(gez.) C. F. G. Mohr. (gez.) A. Meyer.

Anlage IV.
zur Mittheilung des Senats vom
15. Decbr. 1855.

Bericht der Deputation für die Bürgerweide.

Der berichtenden Deputation ist am 4. Mai d. J. die Aufgabe gestellt, in Ueberlegung zu ziehen und zu berichten:

„ob die Bürgerweide mehr Vieh als bisher auf dieselbe getrieben worden zu ernähren vermöge, und, wenn solches der Fall, ob und in welcher Weise die im Jahre 1849 den Bürgern der Neu- und Vorstadt in Bezug auf die Benutzung der Weide gewährte Begünstigung erweitert werden könne."

Zur gründlicheren Beantwortung der ersten Frage: „ob die Weide mehr Vieh als bisher auf dieselbe getrieben worden zu ernähren vermöge?" hat die Deputation vorgezogen erst noch die Erfahrung des gegenwärtigen Jahres zu benutzen. Sie beehrt sich nun zunächst, eine genaue Aufmachung über die Betreibung der Weide in diesem Sommer vorzulegen, woraus erhellt, daß

a. berechtigte Kühe	493	Stück	
b. überzählige "	95	"	
c. Starken	30	"	
d. Loddigs, Pferde	10	"	frei
do. Kühe	10	"	
e. Armenhaus, Kühe	4	"	
f. Petri Waisenhaus, Kühe	2	"	frei
g. Krankenhaus, Kühe	1	"	
h. Düring, Abdecker, Pferde	2	"	frei für dieses Jahr
i. Kuhhirt, Kühe	3	"	
total	650	Stück	Vieh

auf die Weide getrieben worden sind.

Der ungewöhnlich lange Winter sowie das darauf folgende Hochwasser und endlich das durch große schwimmende Eismassen stark beschädigte Schöpfwerk ließen das Betreiben der Weide erst am 26. Mai d. J. zu. Der höher gelegene Theil der Weide war mit Gras bereits hinreichend besetzt, während der untere Theil von dem neu angebrachten und sich als ganz vortrefflich bewährt habenden Pumpwerk trocken gelegt wurde. Kaum war auch dieser Theil trocken, als zu Anfang Juni der wolkenbruchähnliche Regen die ganze Niederung wieder unter Wasser setzte. Die unausgesetzte Arbeit des Schöpfwerks überwand aber auch bald dieses Hinderniß, so daß schon Ende Juni das Vieh auf die unteren Quartiere, wenn auch noch etwas weich, getrieben werden konnte. Bei dem häufigen Regenwetter wuchs das Gras auf den höher gelegenen Theilen stets rasch nach, so daß den ganzen Sommer über sehr reichliches Futter vorhanden war.

Hinter dem Kirchhofe bis an den neuen Kanal ist ein Areal von circa 50 Morgen stark mit Wild besetzt, ein Kraut, das den Kühen sehr schädlich, den Pferden aber besonders zuträglich ist. Außerdem war manches Gras daselbst zu hart geworden, so daß es von den Kühen ausgeschossen wurde. Die Deputation nahm daher keinen Anstand dieses Gras in passenden Schlägen auf dem Halm öffentlich meistbietend zu verpachten, was einen Reinertrag von ca. 22½ Thaler lieferte, und was die Hauptsache ist, den Nachwuchs junger guter Gräser förderte.

Die Deputation kann somit nur sagen, daß unter der Voraussetzung gleich günstiger Witterungsverhältnisse selbst eine Anzahl von 100 bis 150 Stück Vieh mehr Futter genug auf der Weide haben würde, wobei sie indessen sich zu bemerken erlaubt, daß schon von Mitte Juli ab sehr viele namentlich vorstädtische Bürger ihre Kühe wieder auf den Stall nehmen, mithin die ganze Zahl von 650 Stück, wenn überhaupt, nur eine kurze Zeit die Weide begraft.

Dagegen ist die Deputation allerdings der Ansicht, daß durch bessere Pflege und theilweise zweckentsprechende Düngung der Graswuchs auf den höher gelegenen Quartieren wesentlich könnte gefördert werden. Dazu kommt die jetzige zweckmäßige Einrichtung des Schöpfwerks, mittelst dessen man die Entwässerung vom 1. Mai an in der Regel durchaus in der Hand hat, wodurch die Niederungen der Weide dem ungehinderten Betreiben mit Sicherheit übergeben sind. Dabei ist freilich erforderlich, daß die verschiedenen Abzugsgräben und Gruppen stets aufs sorgfältigste offen gehalten werden. Ebenso daß durch zuerst anhaltendes und später häufiges Nachschöpfen wesentlich höhere Kosten entstehen.

Dieser größere Kostenaufwand, sowohl für Düngung des höheren, wie für Trockenhaltung der niederen Theile, dürfte indeß nach Ansicht der Deputation nicht der Staatscasse entnommen werden, da die Vortheile davon lediglich den die Weide betreibenden Bürgern zu Gute kommen.

Erwägt man ferner, daß die ganze Ziffer der die Weide benutzenden Bürger 300 nicht übersteigt, so erscheint der ursprüngliche Zweck, wonach die Betreibung der Bürgerweide ein den gesammten Bürgern der Stadt Bremen zufließendes Recht, heut zu Tage nicht mehr erreicht zu werden, vielmehr genießt nur ein sehr kleiner Theil von Bremens Bürgern den Vortheil dieses großen sehr werthvollen und kostspieligen Areals. Kostspielig besonders dadurch, weil die jährliche Einnahme die Ausgabe nicht zu decken im Stande ist.

Nach der jetzt beliebten Einrichtung ist das Ausgabebudget freilich nur mit 1800 Thalern beschwert, allein die Deputation für das Bauwesen hat außerdem das Hirtenhaus sowie die Befriedigungen und das Maschinenhaus wie das Schöpfwerk zu unterhalten; schlägt man beides an und rechnet eine mäßige Zinse des Anlagecapitals, so dürfte das Gesammtbudget der Ausgabe für die Bürgerweide schon jetzt die Summe von 3000 Thalern wenigstens erreichen.

Nach althergebrachten Gesetzen soll die Bürgerweide freilich eigentlich nur mit wirklichen Milchkühen, die wieder Eigenthum der Bürger sein müssen, betrieben werden. Erwägt man aber, wie ein solches Gesetz durch von der jetzigen Zeit durchaus abweichende andere Voraussetzungen begründet war, indem in damaliger Zeit fast jeder Bürger eine oder mehrere Kühe für seinen Hausstand nothwendig hatte, das Gesetz also durchaus im Interesse der Gemeinheit gegeben wurde, so trifft der Zweck dieses Gesetzes heut zu Tage nicht mehr zu, da die Aufstellung des gegenwärtigen Jahres, in welchem außerdem ca. 50 Stück mehr aufgetrieben wurden, die Zahl der die Weide nutznießenden Bürger nur auf 300 beschränkt.

Soll aber die Bürgerweide, dem eigentlichen Zwecke der Stiftung gemäß, der Gesammtheit der Bürger mehr zu Gute kommen, so muß die Verwaltung und Verwendung derselben der Jetztzeit angepaßt werden. Dieses zu erreichen, kann man verschiedene Wege einschlagen.

1) den oberen Theil der Weide, zu Gemüseland in paßliche Schläge eingetheilt, an Bürger verpachten, oder

2) den Vorstädtern eine gleiche Berechtigung wie den Neustädtern, oder allen Bürgern eine gleiche Berechtigung gewähren.

Letztere Maßregel glaubt jedoch die Deputation nicht empfehlen zu dürfen, da die Gleichstellung der Vorstadt mit der Neustadt schon wenigstens 150 Stück, die allgemeine Gleichberechtigung aber 500 bis 600 Stück Kühe bringen könnte, wofür die Weide kein Futter, mithin in Wirklichkeit alsdann Niemand Nutzen davon haben würde. Würde den Vorstädtern eine Kuh mehr, also 2 Kühe eingeräumt, so würde dadurch die Einnahme geradezu leiden, indem die Zahl der aus der Vorstadt überzähligen also gegen $4\frac{1}{2}$ Thaler Weidegeld aufgetriebenen Kühe sich vermindern würde, oder wenn das auch nicht der Fall wäre, würde die Einnahme doch keinenfalls gestatten, Kosten zur Verbesserung des Grases aufzuwenden.

Dagegen dürften durch Verpachtung kleinerer Parcelen zu Gemüseland die Aufkünfte der Weide sich wesentlich steigern, und dadurch der Verwaltung die Möglichkeit geboten werden, durch zweckmäßige Verbesserung der übrigen Quartiere einen mindestens gleichen Ertrag guten Grases auf dem kleineren Terrain zu erzielen.

3) Das ganze Areal der Weide seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß als Weide für Milchkühe nach den bisherigen Normen, als für die Altstadt 4 Kühe
Neustadt 2 «
Vorstadt 1 «

beizubehalten, indeß das Weidegeld, um Behuf der successiven Verbesserung eine höhere Einnahme zu gewinnen, wie folgt zu stellen:

für die berechtigten Kühe per Stück 5 Thaler
« « überzähligen dito « « 8 «

und Starken nur aufzunehmen, wenn bis zum 10. Juni die Zahl von 600 Kühen nicht aufgetrieben sein sollte.

Diese allerdings wesentliche Erhöhung des Weidegeldes auf 5 und 8 Thaler per Kuh, schließt aber immer noch einen ganz bedeutenden Vortheil für die Bürger in sich, da sonst das Weidegeld jetzt 12 bis 15 Thaler per Stück kostet, auch außer dem Vortheile des noch immer ganz billigen Weidegeldes, durch eine kostspieligere Pflege und Behandlung der Weide, ein reicherer Graswuchs in mehr als höchst wahrscheinliche Aussicht gestellt werden würde, und endlich käme ein möglicher Ueberschuß, der in die Staatskasse flösse, sämmtlichen Bürgern mit zu Gute.

Die berichtende Deputation hält nun dafür, nach sorgfältiger Auseinandersetzung aller einschlagenden Verhältnisse, daß entsprechend dem Zweck der Weide, möglichst vielen Bürgern zu Gute zu kommen, nicht aber zum ausschließlichen Besten von 300 Bürgern benutzt zu werden, und anderntheils durch sorgfältige Behandlung, Düngung und Entwässerung den Graswuchs so zu fördern, wie der sonst gute Boden es erlaubt, folgender Antrag der Berücksichtigung ihrer geehrten Committenten zu empfehlen sei.

„1) ein Areal der Bürgerweide von circa 25 Morgen oder den Theil am Torfkanal, wo das Wild wächst, welches die Kühe nicht fressen, in kleinere passende Parcelen an hiesige stadtbremische Bürger zum Anbau von Gemüse öffentlich zu verpachten, mit der Beschränkung jedoch, daß ein einzelner Bürger nicht mehr als drei Parcelen pachten darf, so lange noch andere zahlungsfähige Bürger sich zum Pachten melden;

2) die Deputation zu ermächtigen, für zweckmäßig erscheinende Düngung und Verbesserung des übrigen Theils der Weide sorgen zu dürfen, und

3) Um die erforderlichen Kosten zu decken das Weidegeld für die berechtigte Kuh auf 3 ₰,
« « überzählige « « 6 ₰
zu erhöhen, sowie Starken nur anzunehmen, wenn bis zum 10. Juni die Zahl von 600 Milchkühen nicht erreicht sein sollte«, — und ersucht den Senat ihr darin beizutreten.

Bremen, den 14. December 1855.

(gez.) **D. H. Wätjen.** (gez.) **Hermann Holler.**